

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) unterstützt die Reformüberlegungen des Bundesjustizministeriums (BMJ) zur Modernisierung des Schiedsverfahrens (vgl. BRAK-Newsletter vom 17.5.2023). Das Mitte April 2023 vorgelegte Eckpunktepapier (vgl. dazu auch der Blickpunkt Wirtschaftsrecht BB 2023, 897 nebst Meldung BB 2023, 898) ändere die bestehenden Regelungen des Schiedsverfahrens nicht grundlegend. Es sähe vielmehr eine Modernisierung vor und wolle im wesentlichen Regelungslücken schließen sowie zu Tage getretene Unklarheiten beseitigen. Ziel sei es, die Attraktivität Deutschlands als internationalen Schiedsstandort weiter zu stärken. Dazu sollten u.a. formfreie Schiedsvereinbarungen ermöglicht und Regelungen für die Bestellung von Schiedspersonen in den praktisch immer häufiger werdenden Mehrparteischiedsverfahren geschaffen werden. Zudem sollten Schiedsverhandlungen per Videokonferenz gesetzlich verankert werden. Die BRAK unterstützt in ihrer Stellungnahme (Nr. 21/2023) die Reformüberlegungen des BMJ. Diese würden aus ihrer Sicht den deutschen Rechtsstandort sowohl für rein nationale Streitigkeiten als auch als Austragungsort von internationalen Schiedsverfahren stärken. Mit den einzelnen Eckpunkten sowie den vom BMJ identifizierten weiteren möglichen Reformgegenständen setze sich die BRAK im Detail auseinander. Sie begrüße insbesondere, dass die in der Schiedsgerichtsbarkeit bewährten und auch nach der Pandemie weiterhin häufig genutzten virtuellen Verhandlungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen. Zu den übrigen Eckpunkten ebenso wie zu den weiteren möglichen Reformgegenständen äußere sie sich im Wesentlichen zustimmend, aber gebe zu einigen Punkten auch Bedenken und mache ergänzende Vorschläge. Vgl. zur geplanten Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts auch *Korte*, Die Erste Seite (in diesem Heft).



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Keine Zahlungspflicht des Verbrauchers bei Nichtaufklärung über Widerrufsrecht (hier: bereits erfüllt, außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossener Dienstleistungsvertrag)

Art. 14 Abs. 4 Buchst. a Ziff. i und Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind dahin auszulegen, dass sie einen Verbraucher von jeder Verpflichtung zur Vergütung der Leistungen befreien, die in Erfüllung eines außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags erbracht wurden, wenn ihm der betreffende Unternehmer die Informationen gemäß Art. 14 Abs. 4 Buchst. a Ziff. i nicht übermittelt hat und der Verbraucher sein Widerrufsrecht nach Erfüllung dieses Vertrags ausgeübt hat.

EuGH, Urteil vom 17.5.2023 – C-97/22

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1217-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: RAPEX – Recht des beeinträchtigten Wirtschaftsakteurs auf Vervollständigung der Meldung

1. Die Art. 20 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, Art. 12 und Anhang II der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit in der durch die Verordnung Nr. 765/2008 geänderten Fassung sowie der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem sind dahin auszulegen, dass sie einem Wirtschaftsakteur, dessen Interessen durch eine von einem Mitgliedstaat an die Kommission nach Art. 22 der Verordnung Nr. 765/2008 erstattete Meldung beeinträchtigt werden könnten, wie etwa einem Einführer der in dieser Meldung genannten Produkte, das Recht verleihen, von den zuständigen Behörden des meldenden Mitgliedstaats die Vervollständigung dieser Meldung zu verlangen.

2. Die Art. 20 und 22 der Verordnung Nr. 765/2008, Art. 12 und Anhang II der Richtlinie 2001/95 in der durch Verordnung Nr. 765/2008 geänderten Fassung sowie der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2019/417 sind im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass einem Wirtschaftsakteur wie einem Einführer der in einer nach Art. 22 der Verordnung Nr. 765/2008 erstatteten Meldung genannten Produkte, der nicht Adressat der dieser Meldung zugrunde liegenden Maßnahme ist und dessen Interessen durch die Unvollständigkeit dieser Meldung beeinträchtigt werden könnten, im meldenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss, um zu erreichen, dass die diesem Mitgliedstaat insoweit obliegenden Verpflichtungen eingehalten werden.

EuGH, Urteil vom 17.5.2023 – C-626/21

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1217-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH-Schlussanträge: Zur Befugnis von Organisationen für kollektive Wahrnehmung von Rechten des geistigen Eigentums

1. Das Recht von Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten des geistigen Eigentums, die Anwendung der in Kapitel II der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen, im Sinne von Art. 4 Buchst. c dieser Richtlinie setzt die Anerkennung ihrer Befugnis zur Verteidigung der individuellen Rechte, mit der sie betraut sind, voraus. Fehlt es insoweit an Regelungen im geltenden Recht, kann sich diese Befugnis aus dem allgemeinen rechtlichen Kontext ergeben, vorausgesetzt, ihre Tragweite und Auswirkungen auf die Situation der Rechtssuchenden sind hinreichend klar und genau bestimmt.

2. Die Bestimmungen von Art. 4 Buchst. c der Richtlinie 2004/48 sind dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, ein unmittelbares Interesse von zur Erteilung von kollektiven Lizenzen befugten Organisationen im Sinne dieser Bestimmungen anzuerkennen, im eigenen Namen die Anwendung der in Kapitel II dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen – etwa eine Verletzungsklage zu erheben –, wenn sich ein solches Interesse nicht aus den anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts ergibt.

GA Maciej Szpunar, Schlussanträge vom 11.5.2023 – C-201/22

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1217-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)